



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 29. November 2023

Geschäftsnummer: 2022.BVD.4744

BVD: Ausgabenbewilligung für Fachapplikationen und für die Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024–2026

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die Fachapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben der Bau- und Verkehrsdirektion in den Jahren 2024–2026. Diese Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26–28
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 6

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8 % Reserven):		CHF	7 500 000
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 30, 28 FHG):	2024	CHF	1 630 000
	2025	CHF	1 710 000
	2026	CHF	1 710 000

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:		CHF	6 950 000
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben:		CHF	550 000
Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	2024	CHF	1 630 000
	2025	CHF	1 710 000
	2026	CHF	1 710 000
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben		CHF	12 550 000

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand). Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2024–2026.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
315800001	Unterhalt Immat. Anlagen (VV) -Fachappl.
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)
520000001	Immaterielle Anlagen Software - Fachappl.

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	Generalsekretariat der Bau- und Verkehrsdirektion		
Produktgruppe	Führungsunterstützung der BVD		
in CHF inkl. MwSt	2024	2025	2026
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	2 420 000	2 375 000	2 155 000
<i>davon IR</i>	1 300 000	1 300 000	1 145 000
Wiederkehrende Ausgaben	1 630 000	1 710 000	1 710 000
<i>davon IR</i>	0	0	0
Total	4 050 000	4 085 000	3 865 000
<i>davon IR</i>	1 300 000	1 300 000	1 145 000
Total exkl. Reserve			12 000 000

Total Kreditbetrag

in CHF inkl. MwSt	2024	2025	2026
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	2 420 000	2 375 000	2 155 000
davon Investitionsrechnung (IR):	1 300 000	1 300 000	1 145 000
Wiederkehrende Ausgaben	1 630 000	1 710 000	1 710 000
davon IR	0	0	0
Total pro Jahr	4 050 000	4 085 000	3 865 000
Kreditbetrag exkl. Reserve			12 000 000
davon IR			3 745 000
zuzüglich Reserve von 8 % auf den einmaligen Ausgaben			550 000
Kreditbetrag inkl. Reserve			12 550 000

Der Kreditbetrag von 12.55 Mio. Franken umfasst:

– wertvermehrnde Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von	CHF	3 570 000
– werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	330 000

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von 792 000 Franken in den Jahren 2024–2026 aus.

Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG ist der Generalsekretär der BVD. Er kann die Zuständigkeit für die Ablösung im Rahmen der geltenden Ausgabenkompetenzen delegieren.

Die BVD ist zur aktiven Bewirtschaftung verpflichtet, was die Ermächtigung beinhaltet, bereits verpflichtete Mittel, die nicht verwendet wurden, erneut zu verpflichten. Das betrifft nur jene überschüssigen Mittel, die durch bereits abgeschlossene und definitiv abgerechnete Projekte oder Vorhaben frei werden.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

9. Vorgaben Grosser Rat

1. Die gesamtsstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projektplattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).
2. Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.
3. Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA möglichst vorgängig und (vorbehältlich von Bagatellfällen) ungeachtet der Höhe der Beanspruchung
 1. eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen und
 2. diese Beanspruchung zusammen mit der eingeholten Stellungnahme der Finanzkommission zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bern, 29. November 2023

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. Dezember 2023

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. März 2024

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 26. April 2024